

AMT SBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 11

Internet: www.weilheim-schongau.de

21. April 2023

INHALTSVERZEICHNIS

- Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2023 Seite 29
- Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das Haushaltsjahr 2023 Seite 30
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2023 Seite 32
- Öffentliche Sitzung des Kreistages Seite 33
- Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020) Seite 34

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Hungerbachtal für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V. m. § 63 ff GO erlässt der Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1
Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 361.500 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 427.000 Euro ab.

§ 2
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4
Eine Verwaltungs- und Investitionsumlage ist nicht vorgesehen.

§ 5
Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.- Euro festgesetzt.

§ 6
Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7
Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Huglfing, den 20.04.2023

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

B E K A N N T M A C H U N G

der Haushaltssatzung des
Mittelschulverbandes Weilheim i.OB
für das Haushaltsjahr 2023

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g
des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB für das
Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V. m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Mittelschulverband Weilheim i.OB folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.493.600 €
und im <u>Vermögenshaushalt</u>	in den Einnahmen und Ausgaben mit	362.000 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch Einnahmen (Staatszuschuss) nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlich ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 5 Satz 2 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

Schulverbandsumlage

Umlegung nach der Schülerzahl:

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf **1.081.100 €** festgesetzt.

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf **62.100 €** festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes umgelegt.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2022 wird auf 515 Verbandsschüler festgesetzt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **2.099,22 €** und die **Investitionsumlage** **120,58 €** je Verbandsschüler.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 7

Festsetzung von Fälligkeitsterminen:

1. Die Schulverbandsumlage ist nach Art. 42 Abs. 3 Satz 2 KommZG i.V. m. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 FAG in 12 gleichen Monatsraten zum 25. des Monats fällig.
2. Die Schulverbandsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen ist.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Berechnung des ungedeckten Schulbedarfs für 2023 (zu § 5 der Satzung)

Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandmitgliedern eine Umlage um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage).

Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsschüler bemessen.

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr (Art. 9 Abs. 5 BaySchFG)

I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs

Verwaltungsumlage

die Gesamtausgaben im Verwaltungshaushalt betragen:	1.493.600 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	412.500 €
nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)	1.081.100 €

Investitionsumlage

die Gesamtausgaben im Vermögenshaushalt betragen:	362.000 €
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt:	299.900 €
nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushalts (Umlage-Soll)	62.100 €

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 30.03.2023 (Az. 0270.021-0032/2022, Mittelschulverband Weilheim) zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2023 Stellung genommen.

Die Haushaltssatzung und die Anlagen dazu liegen gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG u. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Stadt Weilheim i. OB (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Im Übrigen können die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan auch während des ganzen Jahres in den Gemeindekanzleien der Verbandsgemeinden eingesehen werden.

Weilheim i.OB, 18.04.2023
Mittelschulverband Weilheim i.OB

gez.

Markus Loth
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen für das Haushaltsjahr 2023

I. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sporthalle Huglfing-Oberhausen Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 217.100 Euro
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 440.000 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 60.432 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2021) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2021 insgesamt 5.036 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Verwaltungshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 12,00 € festgesetzt.

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll, wird auf 251.800 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Bemessung der Umlage wird die Einwohnerzahl (nach dem Stand vom 30.06.2021) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

Die Mitglieder des Zweckverbandes hatten am 30.06.2021 insgesamt 5.036 Einwohner.

Für die Bemessung der Umlage im Vermögenshaushalt nach der Einwohnerzahl wird der Betrag je Einwohner auf 50,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Huglfing, 20.04.2023

Zweckverband Sporthalle Huglfing-Oberhausen

Markus Huber
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Freitag, 28.04.2023, um 09:00 Uhr
im Sitzungssaal Zugspitze des Landratsamtes,
Dienststelle Weilheim, Stainhartstr. 7, III. Stock

statt.

T A G E S O R D N U N G

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl von 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer für die Schöffenwahl 2023
3. Kreishaushalt 2023
- 3.1. Erhebung der Kreisumlage nach dem BayFAG; Individuelle Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Landkreises und der Landkreisgemeinden
- 3.2. Haushaltssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2023 mit Haushaltsplan 2023
- 3.3. Finanzplanung, einschließlich Investitionsplanung, des Landkreises Weilheim-Schongau für die Jahre 2024 bis 2026
4. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau 2021 und die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Haushaltsjahres 2021
5. Erteilung der Entlastung für das Haushaltsjahr 2021 des Landkreises Weilheim-Schongau
6. Vergabe der Wartung und Betreuung der IT-Systemumgebung der Schulen 2023 - 2027
7. Allgemeinverfügung zum Deutschlandticket
8. Antrag der Fraktion CSU/FDP/BP - Regulierung der Wolfspopulation
9. Allgemeine Informationen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Finanzangelegenheit
3. Beteiligungsangelegenheit
4. Allgemeine Informationen

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

Der Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau hat am 24.03.2023 die nachstehende Änderung der Gebührensatzung (AbfGebS) zur Abfallwirtschaftssatzung (AWS) des Landkreises Weilheim-Schongau beschlossen. Die Gebührenregelungen für die Selbstanlieferung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum Erbenschwang und den Wertstoffhöfen waren aufgrund Vorgaben rechtlicher Rahmenbedingungen in Bezug auf die Entsorgung von Bodenmaterialien und mineralischen Abfällen anzupassen. Die veränderten Kostenstrukturen erfordern daher eine Anpassung der Gebührensätze. Des Weiteren wurde für die Abfälle, die keinem Anschlusszwang unterliegen eine Steuerklausel eingefügt, da für diese Abfälle eine Pflicht zum zutreffenden Steuerausweis besteht. Aufgrund einer Entscheidung des VG München wurde auch die Gebührenentstehung nach § 5 AbfGebS an den Beginn der Benutzung angepasst.

Aufgrund Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1, 2 und 8 KAG erlässt der Landkreis Weilheim Schongau folgende Satzung:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (Abfallgebührensatzung – AbfGebS 2020)

§ 1

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Weilheim-Schongau (AbfGebS) vom 07.04.2020, zuletzt geändert z. 01.01.2021 mit Satzung zur Änderung der AbfGebS 2020 vom 14.12.2020 (Amtsblatt vom 16.12.2020) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 u. 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung:

(4) ¹Für die Entsorgung von Abfällen am Abfallentsorgungszentrum des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichts-tonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) Restmüll (Abfall zur Beseitigung)	250,00 € bzw.	2,50 €
b) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
c) sonstige schadstoffhaltige besondere Abfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
d) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
e) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €
f) Straßenaufbruch aus Teer	140,00 € bzw.	1,40 €
g) schadstoffhaltiges Erdreich	140,00 € bzw.	1,40 €
h) Stäube	140,00 € bzw.	1,40 €
i) asbestzementhaltige Abfälle (nur mit besonderen Vorkehrungen)	210,00 € bzw.	2,10 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm 25,00

³Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe d wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe e) bis h) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

⁵Für Kleinanlieferungen nach Satz 1 Buchstabe i) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

(5) ¹Für die Entsorgung von selbst angelieferten und gebrachten Abfällen über die Wertstoffhöfe des Landkreises betragen die Gebühren

	je Gewichtstonne bzw.	pro angefangene 10 kg
a) zu behandelnde Baustellenabfälle	250,00 € bzw.	2,50 €
b) künstliche Mineralfasern (nur mit besonderen Vorkehrungen)	420,00 € bzw.	4,20 €
c) direkt abzulagernde, nicht zu behandelnde Baustellenabfälle (z.B. Heraklith, Rigips, Glasbausteine, etc.)	160,00 € bzw.	1,60 €

²Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe a) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	25,00 €
---------------------	---------

³Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe b) wird bei einer Anliefermenge unter 100 kg jeweils eine Gebühr von 40,00 € erhoben.

⁴Anlieferungen von Abfällen nach Satz 1 Buchstabe c) bis zu einer Gebührenhöhe von 25,00 € werden mit folgenden Staffelgebühren berechnet:

unter 100 Kilogramm	15,00 €
bis 140 Kilogramm	20,00 €
bis 180 Kilogramm	25,00 €

§ 4 Abs. 9 AbfGebS wird neu eingefügt

¹Bei den genannten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren. ²Bei Umsatzsteuerpflicht des Landkreises ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem aktuell geltenden Umsatzsteuersatz zusätzlich zur Nettogebühr zu entrichten. ³Die Höhe der zu entrichtenden Umsatzsteuer wird auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 5 AbfGebS erhält folgende neue Fassung

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung für Abfälle im Holsystem (regelmäßige Abfallentsorgung) entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand eintritt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die maßgeblichen Umstände gemäß § 3 Abs. 2 bis 5 und § 4 Abs. 2 ändern. ³Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Benutzung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung beendet wird und die Abfallgefäße dem Landkreis bzw. seinem Beauftragten zurückgegeben werden.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (3) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Müllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer, bei Austausch von Müllgefäßen mit der Übergabe des neuen Gefäßes.
- (4) ¹Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis bzw. die vom Landkreis beauftragten Dritten.
- (5) ¹Der Gebührenschuldner hat den Beginn und das Ende der Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen unverzüglich dem Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle anzuzeigen. ²Das gleiche gilt,

wenn die Benutzung einzelner Abfallgefäße eingestellt wird. ³Die Gebühr ist bis zum Ende des laufenden Kalendermonats zu entrichten, in dem die Anzeige beim Landkreis oder der vom Landkreis beauftragten Stelle eingegangen ist. ⁴Im Anschluss daran entsteht die neue Gebühr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Weilheim, den 11.04.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin